

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1888

68 (8.3.1888)

Beilage zu Nr. 68 der Karlsruher Zeitung.

Donnerstag, 4. März 1888.

Badischer Landtag.

Karlsruhe, 6. März. 38. Öffentliche Sitzung der Zweiten Kammer unter dem Vorsitz des Präsidenten Lamey.

Ausführlicher Bericht. (Vergleiche die Mittheilung im Hauptblatt Nr. 67.)

Berathung des Berichts der Kommission für den Gesetzentwurf, die Heranziehung der Militärpersonen zu den Gemeindeabgaben betreffend.

Berichterstatter Abg. Günner wirt zunächst einen historischen Rückblick auf die Entstehung des vorliegenden Gesetzentwurfs, der geeignet sei, einen bisherigen Streitpunkt auf dem Gebiete des kommunalen Steuerwesens zu beseitigen. Während der Verhandlungen des Reichstags über die Verbesserung der Verhältnisse der Reichsbeamten und Offiziere in den Jahren 1882 bis 1886 sei das Verlangen hervorgetreten, daß, wenn einerseits eine Besserstellung der Offiziere herbeigeführt werden solle, andererseits ermöglicht werde, die im Offiziersrang stehenden Militärpersonen wenigstens mit ihrem außerdienstlichen Einkommen der kommunalen Besteuerung zu unterwerfen. Der bisherige Rechtszustand sei durch die Vorschrift des Art. 61 der Reichsverfassung bestimmt gewesen, daß in dem ganzen Reiche die gesammte preussische Militärgehebe, und zwar nicht nur die Gesetze selbst, sondern auch alle zu ihrer Ausführung, Erläuterung oder Ergänzung erlassenen Reglements, Instruktionen und Reskripte ungeschmälert eingeführt werden. Diese Einführung sei denn auch bezüglich der in Preußen geltenden Vorschriften über die Heranziehung der Militärpersonen zu den Kommunalabgaben durch die Bundespräsidialverordnung vom 22. Dezember 1868 erfolgt. Danach sei zwischen den aktiven, den zur Disposition gestellten und den inaktiven Offizieren unterschieden worden, die erstgenannten seien zwar hinsichtlich der Grund-, Häuser-, Gefäll- und Gewerbesteuerkapitalien zur Entziehung von Gemeindesteuern verpflichtet, hinsichtlich ihres gesammten sonstigen dienstlichen und außerdienstlichen Einkommens aber von jeglicher Gemeindebesteuerung befreit gewesen, die zur Disposition gestellten Offiziere hätten bezüglich ihrer Pensionen Steuerfreiheit genossen, während die inaktiven Offiziere ohne Unterscheidung zwischen dienstlichen und außerdienstlichen Einkommen zur Gemeindebesteuerung beigezogen worden seien.

Durch das Reichsgesetz vom 28. März 1886 seien die entgegenstehenden Bestimmungen der Bundespräsidialverordnung vom 22. Dezember 1868 außer Kraft gesetzt und der Landesgesetzgebung überlassen worden, über die Heranziehung des außerdienstlichen Einkommens der im Offiziersrang stehenden Militärpersonen und der Pensionen der zur Disposition gestellten Offiziere zu den Gemeindeabgaben Bestimmungen zu treffen. Die badische Regierung habe von der hier eingeräumten Befugniß Gebrauch gemacht und zunächst auf Grund einer durch die Gesetze vom 1. und 2. Mai 1886 erteilten Ermächtigung mit Gültigkeitsdauer für das Jahr 1887 durch eine Landesherliche Verordnung über die Heranziehung der in Offiziersrang stehenden Militärpersonen zu den Gemeindeabgaben nähere Bestimmungen getroffen, jetzt solle die Materie nach dem vorliegenden Entwurfe gesetzlich geregelt werden. Damit würde auch der für Baden in dieser Beziehung bislang maßgebende Art. 15 der Militärkonvention eine entsprechende Aenderung erleiden.

Der Entwurf enthalte noch eine weitere besondere Bestimmung in § 5 hinsichtlich der nicht im Offiziersrang stehenden Militärpersonen mit Reserverechtigkeit, insofern denselben eine weitere, bisher nicht begründete Befreiung von den Gemeindesteuern hinsichtlich ihrer Kapitalrenten, Steuerkapitalien und ihrer Einkommensteueransätze bewilligt werden solle, soweit das Einkommen nicht aus einem innerhalb des Großherzogthums belegenen Grundbesitz oder aus einem innerhalb des Großherzogthums betriebenen Gewerbe fließe. Zur Begründung der Neuerung werde regierungsseitig geltend gemacht, daß die Militärverwaltung im Interesse der Einheitlichkeit innerhalb des deutschen Heeres und der Heranbildung und Erhaltung eines tüchtigen Unteroffiziersstandes großes Gewicht darauf lege, daß diese im Gebiete des früheren Norddeutschen Bundes den reservberechtigten Militärpersonen des Friedensstandes gesetzlich eingeräumte Begünstigung auch den außerhalb Preußens garnisonten Militärpersonen dieser Dienststellungen zu theil werde. Die Kommission wolle der Erreichung des angestrebten Zweckes nicht entgegenstehen, zumal dieser Steuerbefreiung nur eine ganz minimale praktische Wirkung zukomme, und empfehle Redner namens der Kommission die Annahme des vorliegenden Gesetzentwurfs.

Der Gesetzentwurf wurde demnach, wie schon berichtet, mit den von der Kommission vorgeschlagenen Aenderungen seitens des Hauses einstimmig angenommen.

Es folgte die Berathung des Berichts der Kommission für den Gesetzentwurf, die Befreiung der Militärverwaltung von den Verbrauchsteuern der Gemeinden betr.

Berichterstatter Abg. Günner: Es habe dieser Gesetzentwurf eine gewisse Ähnlichkeit mit dem vorhergehenden, insofern beide Befreiungen und Erleichterungen im Interesse des Heeres anstrebten, dort bezüglich der direkten, hier bezüglich der indirekten Abgaben, dort in Ansehung der

einzelnen Militärpersonen, hier zu Gunsten der Militärverwaltungen. Auch sei die Kommission mit dem Zwecke des vorliegenden Gesetzentwurfs vollständig einverstanden, nur scheine derselbe theilweise über das Ziel hinauszugehen. Die abweichende Ansicht der Kommission sei in dem gedruckten Berichte niedergelegt und werde Redner wohl Gelegenheit haben, dieselbe bezüglich der einzelnen Paragraphen näher zu begründen.

Abg. Winterer: Es sei den Bemühungen der Kommission gelungen, dem Entwurfe eine Fassung zu geben, mit welcher wohl alle Interessenten zufrieden sein könnten. Dieselbe bringe scharfer und präziser als der Regierungsentwurf die Grundgedanken zum Ausdruck: unbedingte Verbrauchsteuerbefreiung für alle diejenigen Gegenstände, welche zum Unterhalte der Truppen oder zum sonstigen dienstlichen Gebrauch eingeführt oder bezogen werden, sofern dieselbe der Militärverwaltung selbst zugute komme, unbedingte Steuerbefreiung, wo sie nicht der Militärverwaltung selbst, sondern dritten Personen zugute käme, Befreiung für die Mannschafskantinen unter der Voraussetzung, daß der Vortheil der Mannschaft selbst zu Theil werde, keine Steuerrückvergütung aus der Gemeindefasse, wo in dieselbe nichts hineinbezahlt würde. Es gebe der Regierungsentwurf dem Gedanken nicht so klar Ausdruck, daß bei dem Bezuge verbrauchsteuerpflichtiger Gegenstände durch Zwischenhändler die Verbrauchsteuerbefreiung nur eintreten solle, wenn der Lieferant als eigentliches Organ der Militärverwaltung aufträte, es werde nicht so bestimmt ausgesprochen, daß die Steuerfreiheit der Mannschafskantinen nur begründet sein solle, sofern der Vortheil der Mannschaft selbst zu Gute komme. Dagegen habe der Regierungsentwurf einen völlig unannehmbaren Grundsat ausgeprochen, indem er eine Rückvergütung der Verbrauchsteuer eintreten lassen wolle, wenn die verbrauchsteuerpflichtigen Gegenstände innerhalb des Verbrauchsteuerbezirks in der Art bezogen würden, daß die Verbrauchsteuer bereits in dem dem Verkäufer zu bezahlenden Preise enthalten sei. Dieses System sei auch mit der ausgeprochenen Beschränkung gänzlich unacceptabel. Der Nachweis, daß die Verbrauchsteuer bereits in dem dem Verkäufer zu bezahlenden Preise enthalten sei, könne nicht geführt werden, und würde eine solche Bestimmung eine Quelle von Streitigkeiten sein, da die Städte in jedem Einzelfalle behaupten würden, daß eben diese Voraussetzung nicht zutrefe.

Es wäre aber auch eine Bestimmung aus inneren Gründen unhaltbar, welche die Gemeindefasse nöthigen wolle, an denjenigen, von welchem sie niemals etwas empfangen habe, eine Rückvergütung zu leisten, vielmehr müsse derjenige, welcher einen Ertrag beanspruchen wolle, nachweisen, daß, wann und wieviel er gezahlt habe. Und wie diese Bestimmung logisch unhaltbar wäre, so wäre dieselbe auch wirtschaftlich verfehlt. Wenn behauptet werde, daß, falls jetzt die Militärverwaltung in loco ankaufe, sie das Detroi zu bezahlen habe, so beruhe eine solche Annahme auf Irrthum, vollzögen sich vielmehr derartige Lieferungen als Submissionen im Großen, und sei dabei der Unternehmergewinn ein so geringfügiger, daß neben den sonstigen bei dessen Entzifferung in Betracht kommenden Spejen das Detroi nur eine untergeordnete Rolle spiele. Nach Redners Ansicht sei eine Einwirkung des Detroiausschlages auf die Bildung der Durchschnittspreise so gut wie ausgeschlossen. Wenn eingewendet werde, daß die Nichtannahme des Vorschlags der Verbrauchsteuerrückvergütung beim Kaufe innerhalb des Verbrauchsteuerbezirks die Folge haben müsse, daß die Militärverwaltung nicht mehr in der Stadt kaufen, sondern ihren Bedarf außerhalb decken werde, so glaube Redner vielmehr, daß die einheimischen Lieferanten benachtheiligt würden, wie sie die Konkurrenz mit den auswärtigen dennoch bestehen könnten, und daß eben das Nichtzutreffen dieser Befreiung den Beweis liefern werde, daß das Detroi auf die Preisbildung einen entscheidenden Einfluß nicht ausübe. Nach den Ausführungen des Berichterstatters könne das Ergebnis der Kommissionsverhandlungen nur allseitige Befriedigung hervorrufen. Die dienstlichen Bezüge der Militärverwaltung würden von der Verbrauchsteuer befreit, desgleichen diejenigen der Mannschafskantinen, soweit der Gewinn der Mannschaft selbst zugute komme und sie selbst wirtschaftliche, die Interessen der Gemeinden blieben gewahrt, und auch die Regierung könne mit einer Regelung nur einverstanden sein, welche ihr vielleicht unbenqueme Entscheidungen der Verwaltungsgerichte abzuwenden geeignet sei.

Abg. Vogel ist mit dem Grundsatze, daß die Nahrungs-, Verpflegungs- und Genussmittel zum eigenen Gebrauch und Unterhalt der Truppen von der Besteuerung durch die Gemeinden befreit sein sollen, völlig einverstanden, schließt sich aber auch in der Verwerfung des Systems der Steuerrückvergütung für die Fälle, wo die Militärverwaltung der Zwischenhändler sich bediene oder innerhalb des Verbrauchsteuerbezirks selbst einkaufe, den Ausführungen des Kommissionsberichts an. Da die Preisbildung der Lebensmittel durch eine ganze Reihe von Faktoren bestimmt werde, würden dieselben bei Annahme dieses Systemes im Preise doch nicht heruntergehen, erscheine vielmehr bei der gegenseitigen Konkurrenz der Lieferanten eine so minimale Summe wie das Detroi belanglos. In Kasst habe bis jetzt vermöge einer Ver-

einbarung aus dem Jahre 1861 das System der Detroi-rückvergütung bestanden und sei die Gemeinde genöthigt gewesen, alljährlich an die Militärverwaltung eine namhafte Summe als Ersatz für eine nicht gehabte Auslage zu bezahlen. Redner begrüße deshalb im Interesse der Stadt den Kommissionsantrag.

Abg. Kiefer begrüßt den Gesetzentwurf, dem eine höhere Bedeutung deshalb zukomme, weil er an die Stelle eines bestrittenen Rechtszustandes einen einheitlichen und billigen Ausgleich setze. Es würden damit Rechtsstreitigkeiten zwischen den Gemeinden, welchen selbstverständlich das höchste Interesse an den Detroibezügen innewohne, und den Militärbehörden, die ihrerseits leicht durch ein einseitiges Streben nach möglicher Berücksichtigung geleitet würden, vermieden. Dem gegenüber habe die Regierung das Bestreben an den Tag gelegt, eine einheitliche, sichere, klare Ordnung herzustellen. Dabei sei davon auszugehen, daß nicht jeder Detroi bezug mit Geringfügigkeit zu behandeln, an diese Bezüge der Gemeinden vielmehr mit Schonung heranzutreten sei, und müsse berücksichtigt werden, daß die Annahme der Regierungsentwurfs für die Stadt Karlsruhe z. B. den Ausfall von 15 000 bis 20 000 M. bedeuten würde. Solche Erwägungen, und die Rücksicht darauf, daß es sehr schwierig sei, den Nachweis zu erbringen, ob der Zwischenhändler das Detroi entrichtet habe, hätten die Kommission zu Vorschlägen veranlaßt, welche vor allen Dingen eine sichere Ordnung erstrebten. Bezüglich der Mannschafskantinen, welche früher eigentliche Wirtschaften innerhalb der Kasernen gewesen seien, während dieselben heutzutage fast durchweg von den Truppentheilen selbst betrieben würden, habe die Kommission darauf Rücksicht genommen, daß hier dem vom Dienste ermüdeten Soldaten Gelegenheit geboten werde, auf möglichst billige Weise Erquickung und Nahrung zu finden, andererseits aber auch verhüten zu sollen geglaubt, daß nicht der bewilligte Vortheil einem Unternehmer anstatt dem Truppenkörper selbst zufließe. Auch im Interesse der Regierung sei die Annahme der Anträge der Kommission zu wünschen, da auf diese Weise die Nothwendigkeit der Erlassung von Detroiordnungen vermieden und die Regierung unvermeidlichen Schwierigkeiten den Militärbehörden gegenüber entzogen werde.

Geheimerath Ejenlohr: Die Dürftigkeit der Bestimmungen der Gemeindeordnung über die Verbrauchsteuern der Gemeinden lege die Frage nahe, ob nicht eine allgemeine gesetzliche Regelung aller einschlägigen Fragen angezeigt wäre. Jedenfalls habe die Regierung bezüglich der heute zur Diskussion stehenden Fragen geglaubt, dieselben nicht mehr allein wie bisher dem Gemessen und der Entschliebung des Ministeriums vorbehalten, sondern die Zustimmung der Vertreter des Landes einholen zu sollen. Redner behauere, daß die Vorschläge, welche die Regierung in dieser Richtung gemacht habe, zum Theile ein ungünstiges Urtheil erfahren hätten, um so mehr, als er keineswegs so sicher wie der Abg. Winterer von der Richtigkeit der Ausführungen der Kommission überzeugt sei. Es solle die Militärverwaltung von der Entrichtung des Detrois befreit sein und verlange die Konsequenz, daß diese Befreiung ebensowohl bezüglich derjenigen verbrauchsteuerpflichtigen Gegenstände eintrete, welche das Militär in der Stadt beziehe, wie bezüglich derjenigen, welche von auswärts in dieselbe verbracht würden. So habe schon nach der gegenwärtigen Gesetzgebung die Rückvergütung bei der Ausfuhr einheimischer Produkte nach auswärts Geltung, der Ausfuhr nach außen stehe aber die Ablieferung an einen von der Entrichtung der Verbrauchsteuer befreiten Abnehmer rechtlich völlig gleich. Wenn der Abg. Winterer angeführt habe, daß vermöge des Einflusses der Konkurrenz auf die Preisgestaltung die Militärverwaltung Detroi überhaupt nicht zu bezahlen habe, so sei die Frage der Steuerüberwälzung eine sehr bestrittene.

Allein, es sei doch Thatsache, daß sich das Detroi schließlich in der Stadtkasse vorfinde, irgend Jemand müsse dasselbe doch bezahlt haben. Entweder müsse der Produzent dasselbe auf sich behalten, was doch augenscheinlich dem Begriffe der Konsumsteuer widerspreche, deren Wesen eben darin zu finden sei, daß der Konsument die Steuer endgiltig zu tragen habe, oder aber es müsse die Militärverwaltung die Tragung des Detrois übernehmen, was wiederum mit der ihr zu gewährenden Steuerbefreiung nicht im Einklang stehen würde. Allerdings bestimme sich der Gesetzgeber nicht darum, ob die Abwälzung gelinge, wenn aber, wie Herr Winterer glaube, daß in den meisten Fällen, vielleicht in 99 von 100, die Militärverwaltung in der Lage sei, vermittelst der zwingenden Konkurrenz den Produzenten zu nöthigen, das Detroi auf sich zu behalten, so falle schwer in das Gewicht, daß der Kommissionsentwurf, indem er nur die von auswärts eingeführten Gegenstände von der Verbrauchsteuer befreie, dem auswärtigen Produzenten gegenüber dem einheimischen eine Einfuhrprämie gewähre, und habe deshalb mehr als die Militärverwaltung das städtische Gewerbe ein Interesse an der Aufrechterhaltung des § 2 des Regierungsentwurfs. Es stelle sich diese Bestimmung als ein durch die Billigkeit gebotenes Korrelat zu der Befreiung der von auswärts eingeführten Gegenstände von der Verbrauchsteuer dar und den Bedenken der Kommission könne eine Modifikation des Entwurfs, insbe-

sondere der Strich der Worte „der Militärverwaltung“ in § 2 abhelfen.

Abg. Nopp: Es sei der Kommissionsbeschluss einstimmig gefasst worden und stelle sich diese gesetzgeberische That als ein patriotisches Opfer dar, an welchem die städtischen und ländlichen Mitglieder der Kommission gleichermassen mitgewirkt hätten. Wenn die Abgg. Winterer und Kiefer hervorgehoben hätten, daß das Detroi im Preise sich nicht nachweisen lasse, und der Herr Regierungskommissär ausgeführt habe, daß dasselbe dem einheimischen Lieferanten zur Last fielen, so sei Redner der Ansicht, daß das Mehr an Speisen, mit welchen der auswärtige Produzent zu rechnen habe, die Belastung wohl ausgleichen dürfte, welche dem Einheimischen durch die Tragung des Detrois zugemuthet werde. Redner stimme deshalb der von der Kommission beantragten Ablehnung des § 2 des Regierungsentwurfs zu. Ebenso halte auch er die im § 1 des Entwurfs ausgesprochene Gleichstellung der Mannschafstafel-Einrichtungen und der Mannschafstankinen für unrichtig, da die ersteren dienliche Einrichtungen seien, die letzteren aber nicht. Andererseits sei er mit der von der Kommission beantragten Verbrauchssteuerbefreiung auch der Kantinen in dem von der Kommission vorgeschlagenen Umfang und unter den von ihr aufgestellten Voraussetzungen mit Rücksicht darauf einverstanden, daß hier den weniger bemittelten Soldaten Gelegenheit zu einem billigen Nachessen verschafft werden solle. Redner ist der Ueberzeugung, daß das Gesetz in der Fassung der Kommissionsbeschlüsse allseits befriedigen könne.

Abg. Winterer hält die von ihm vorgebrachten Gründe durch die Ausführungen des Regierungskommissärs nicht für widerlegt. Es komme lediglich auf die Frage an, ob die Militärverwaltung das Detroi bezahlt habe oder nicht. Der Herr Regierungskommissär habe selbst angegeben, daß in 99 von 100 Fällen der Produzent die Verbrauchssteuer zu tragen habe. Sei die Annahme richtig, so erscheine dieser Nachtheil, welcher nur einen einzelnen Steuerzahler treffen würde, der zudem alle Vortheile aus der betreffenden Lieferung beziehe, immerhin der Billigkeit entsprechender als die von der Regierung vorgeschlagene Ueberwälzung auf die Gemeindefasse auf Kosten der Gesamtheit aller Steuerzahler. Der Herr Regierungskommissär habe auch kein Mittel angegeben, wie dem Produzenten geholfen werden könne, denn die von der Regierung beantragte Rückvergütung des Detrois an die Militärverwaltung, welche dasselbe gar nicht bezahlt habe, stelle sich als Abhilfe für den Produzenten doch nicht dar. Redner ist übrigens überzeugt, daß die städtischen Gewerbetreibenden eine so geringfügige Belastung wie durch das Detroi werden ertragen können.

Geheimerath Eisenlohr erwidert, er habe das Mittel allerdings angegeben, wie dem Produzenten geholfen werden könne, indem die Steuerzurückvergütung nicht an die Militärverwaltung, sondern an den Lieferanten geleistet werden solle, wie dies bei der Steuerzurückvergütung für Ausfuhr die Regel zu sein pflege. Wenn der Entwurf nur von einer Steuerzurückvergütung an die Militärverwaltung spreche, so rühre dies daher, weil die Regierung hier einem von den Städten selbst geäußerten Wunsche habe entgegenkommen wollen.

Abg. Schneider ist der Ansicht, daß nach den Anträgen der Kommission den einheimischen Gewerbetreibenden, insbesondere den hiesigen Bierbrauereien die Konkurrenz mit den auswärtigen außerordentlich erschwert werde. Redner stimme diesen Kommissionsanträgen mit dem Vorbehalt zu, daß die Stadt den Bierbrauereien eventuell von sich aus eine Steuerzurückvergütung anbiete, falls sich herausstellen sollte, daß dieselben mit denjenigen Grünwinkels u. s. w. nicht mehr konkurriren könnten.

Abg. Pfister hält die Rückvergütung für eine so geringfügige, daß dieselbe auf die Preisbildung keinen Einfluß ausüben vermöchte. Redner stimme deshalb für die Anträge der Kommission. Ebenso bezüglich der Auseinanderhaltung der Mannschafstafel-Einrichtungen und der Kantinen, von denen nur die ersteren dienliche Einrichtungen seien, da nur zu ihrer Benützung ein Zwang bestehe.

Berichterstatter Abg. Günner: Wenn der Herr Regierungskommissär erklärt habe, es habe die Militärverwaltung selbst an der Aufrechterhaltung des § 2 des Regierungsentwurfs nur ein geringes Interesse, so eigne sich der Vorschlag der Kommission noch mehr zur Annahme durch das Hohe Haus, da ein Hauptinteresse mit dem hier beantragten Ausgleich einverstanden sei. Der Herr Regierungskommissär habe aus der Thatsache, daß die Kommission im Prinzip die Steuerfreiheit der Militärverwaltung anerkannt habe, gefolgert, daß ein Unterschied zwischen denjenigen Fällen, wo die verbrauchssteuerpflichtigen Gegenstände von auswärtigen und wo sie von einheimischen Produzenten bezogen würden, nicht gemacht werden dürfe. Allein diese Konsequenz sei thatsächlich nicht durchführbar, denn es fehle in dem zweiten Falle jeweils an dem Nachweis, daß derjenige, welcher den Anspruch auf Rückvergütung erhebe, das Detroi thatsächlich auch bezahlt habe. Die von dem Herrn Regierungskommissär weiter berührte Frage, ob das Detroi dem Produzenten zu Lasten bleibe oder nicht, sei ebenso schwierig zu entscheiden, wie die andere, ob das Detroi in dem Preise des Nahrungsmittels enthalten sei. Jedenfalls dürfe der Begriff der Verbrauchssteuer nicht so wörtlich genommen werden, wie der Herr Regierungskommissär definiert habe, dieselbe sei vielmehr eine indirekte Gemeindeabgabe, die nicht nachgebungen nur vom Konsumenten getragen werden müsse.

Es habe sich die Kommission auch keineswegs ihre Auf-

gabe leicht gemacht, wie der Herr Regierungskommissär annehme, indem sie lediglich konstatierte, daß nach ihren Vorschlägen dem auswärtigen Produzenten gegenüber dem einheimischen eine Einfuhrprämie bewilligt werde, sie habe vielmehr erwogen, daß der Nachtheil, welcher den einzelnen Steuerzahler treffe, dem auch die Vortheile des Geschäftsabchlusses zulämen, weniger schwer wiege als die Belastung, welche die Steuerzurückvergütung für die Gesamtheit der Steuerzahler ohne irgend ein Äquivalent mit sich bringen würde. Stets käme dabei in Betracht, daß die Verbrauchssteuer zum Nachtheil der Gemeinde unterschlagen werden könne und sie dann trotzdem Rückvergütung leisten müßte. Redner bezeichnet auch den Eventualantrag der Steuerzurückvergütung an den Produzenten als unannehmbar.

Hiermit erfolgte der Schluß der Generaldiskussion. Bei Aufruf der einzelnen Paragraphen ergreifen das Wort:

Zu § 2. Geheimerath Eisenlohr: Es würden die Mannschafstankinen gegenwärtig durchweg von den Trupprentisten selbst auf eigene Rechnung betrieben. Der Entwurf der Kommission dagegen spreche lediglich von Kantinen, welche von der Militärverwaltung, somit auf Rechnung des Militärkassens betrieben würden. Dem gegenüber setze die Kommissionsbegründung auch Kantinen voraus, welche auf Rechnung eines Trupprentisten betrieben würden. Es würde sich empfehlen, den Gedanken der Kommissionsbegründung auch im Entwurfe zum Ausdruck zu bringen und demgemäß den Eingang des § 2 lauten zu lassen: „Beziehen die Militärverwaltung oder einzelne Trupprentisten“ u. s. w.

Berichterstatter Abg. Günner bestätigt, daß der gemachte Vorschlag den Intentionen der Kommission entspräche.

Auf Antrag des Präsidenten wird die vorgeschlagene Abänderung seitens des Hauses angenommen.

Abg. Kraatz hätte gewünscht, daß in den § 2 nicht nur die vier vorgesehene, sondern sämtliche verbrauchssteuerpflichtigen Artikel Aufnahme gefunden hätten, wie er auch glaube, daß die Mannschafstafel-Einrichtungen und Kantinen sich nicht von einander trennen ließen.

Zu namentlicher Abstimmung erfolgte hierauf, wie schon berichtet, die einstimmige Annahme des Gesetzentwurfs.

Berathung des Berichts der Petitionskommission über die Bitte einer größeren Anzahl von Einwohnern der Stadt Mannheim, die Vereinerung von Mißständen am dortigen Gymnasium betr. Berichterstatter: Abg. Strübe. Antrag der Kommission auf Ueberweisung der Petition an das Hohe Haus zur Kenntnisaufnahme, soweit mit derselben für bestehende bauliche Mißstände im jetzigen Gymnasiumgebäude Abhilfe erbeten werde.

Abg. Wassermann: Es bezwecke die vorliegende Petition Abhilfe bezüglich des baulichen Zustandes der Lehrzimmer des Gymnasiums zu Mannheim, die Erstellung und Einrichtung eines Parallelgymnasiums und die Erlassung einer allgemeinen Vorschrift bezüglich der Ueberfüllung der Klassen. Bezüglich des ersten Punktes könne Redner auf Grund eigener Anschauung die in der Petition hervorgehobenen Mißstände nur bestätigen. Die Räumlichkeiten seien zu klein, meistens dunkel, die Pfeiler zu breit und die Fensterbrüstungen zu hoch, Ventilation und Licht seien ungenügend. Redner beschreibe insbesondere vier Lokalitäten, welche über alle Begriffe schlecht seien, darunter den Zeichenaal und ein Lehrzimmer in der alten Sternwarte, welches letzteres durch seine Feuchtigkeits- und Kälte geradezu gesundheitsgefährlich sei. Den vorhandenen Mißständen könne in wirksamer Weise nur durch den Bau eines neuen zweiten Gymnasiums abgeholfen werden, und wenn auch keine Rede davon sein könne, daß hierfür schon auf diesem Landtage die Mittel angefordert würden, so verlange die Sache doch, daß man ihr näher trete. Es seien die Hauptstädte in rapider Zunahme begriffen und daher komme es, daß in denselben ein Gymnasium nicht mehr zureiche. Stuttgart habe drei Gymnasien, Kassel deren zwei, für Darmstadt werde jedoch der Bau eines zweiten Gymnasiums auf Staatskosten im Budget beantragt. Was den dritten Punkt der Petitionsausführungen anlange, so habe es der Herr Kultusminister selbst für einen Uebelstand erklärt, wenn in den oberen Klassen mehr wie 30 und in den unteren Klassen mehr wie 40 Schüler säßen, und sei auch hierin der Antrag der Petition zu empfehlen.

Abg. Schmezer fann die Angaben des Abg. Wassermann über den Zustand der Räumlichkeiten des Gymnasiums zu Mannheim aus seiner eigenen Lehrthätigkeit bestätigen. Der Zustand des Thurmsimmers in der alten Sternwarte sei geradezu gesundheitsgefährlich. Außer drei vollständig ungenügenden Räumlichkeiten, seien alle diejenigen unzulänglich, welche mehr als 40 Schüler fassen sollten, dieselben seien zu klein und hätten kein Licht. Wenn die Verordnungs vom Jahr 1884 vorschreibe, daß die Schulzimmer Rechtecke und die Fenster an der Langseite angebracht sein sollten, so werde in Mannheim in sämtlichen Lehrzimmern gegen diese Vorschrift gefehlt. Redner beleuchtet die verschiedenen Vorschläge zur Abhilfe, Einziehung der Wohnung des Direktors, Miethe geeigneter Lokale in der Stadt, Verwendung der Aula zu Klassenzimmern, Aufbau eines vierten Stockwerks, Erstellung eines Anbaues im Hof, Verlegung eines Theiles der Klassenzimmer in die jetzigen Gewerkschulräumlichkeiten im Schloß und kommt schließlich zu dem Resultate, daß als einzig richtige Abhilfe die Erbauung eines zweiten Gymnasiums in Betracht kommen könne. Damit werde auch die in der Petition angeführte Beschränkung der Schülerzahl der einzelnen Klassen ermöglicht, welche wesentliche Voraussetzung sei, damit die in dem höheren Schulwesen wünschenswerthen Reformen zur Durchführung gebracht werden könnten.

Abg. Kiefer: Wenn die Petition lediglich die Mann-

heim berührende Lokalfrage zum Gegenstand gehabt hätte, so würde Redner deren empfehlende Ueberweisung an die Großh. Regierung zur Kenntnisaufnahme bekräftigt haben, allein in ihrer Verbindung mit dem Antrag auf Einführung eines Maximums in der Schülerzahl der einzelnen Klassen berühre sie eine Materie, auf welche sich das Hohe Haus heute nicht näher einlassen könne. Nach der Schilderung, welche der Abg. Wassermann von dem Zustande einzelner Lehrzimmer in dem Gymnasium zu Mannheim entworfen habe, sei derselbe ein solcher, daß hier Abhilfe geschaffen werden müsse, daß es geradezu als Pflicht dieses Hauses erscheine, in irgend einer Weise Wandel zu schaffen, und nur zu verwundern sei, daß dies nicht schon durch die Schulbehörde selbst geschehen. Auch die weitere Frage nach der Erstellung eines zweiten Gymnasiums könne von diesem Hause heute nicht prima vista entschieden werden, ebensowenig die andere, wie viele Schüler ein einziger Direktor zu beaufsichtigen vermöge. Soviel scheint festzustellen zu sein, daß wenn auch in neuester Zeit ein Heruntergehen in dem Zugang zu den Universitäten und ein vermehrter Zugang zum Polytechnikum sich geltend mache, die Ausfüllen doch geringe seien, daß die Frequenz der Gymnasien herabgedrückt werde, würde sich dieselbe vielmehr voraussichtlich auf derselben Höhe erhalten.

Geh. Referendar Joos: Die vorliegende Petition wende ihr Interesse theilweise dem Gymnasium zu Mannheim und theilweise Fragen zu, welche das ganze Land betreffen. Was für die Räumlichkeiten des Gymnasialgebäudes nach Lage der Sache bis jetzt geschehen konnte, sei geschehen. Schon im November vorigen Jahres sei eine diesbezügliche Vorstellung an die Oberstudienbehörde gelangt und habe diese zunächst die Direktion angewiesen, passende Lokalitäten in der Stadt zur Miethe zu suchen, und nachdem solche nicht zu beschaffen gewesen seien, eine Kommission bestimmt, welche auf Grund eines zu nehmenden Augenscheins Vorschläge über die mögliche Abhilfe der hervortretenden Mißstände durch bauliche Veränderungen am Gymnasiumgebäude machen solle. Wenn diese Kommission bis jetzt noch nicht in Mannheim eingetroffen sei, so sei dies auf die z. B. besonders starke anderweite Inanspruchnahme ihrer Mitglieder zurückzuführen; dieselbe werde sich aber ihrer Aufgabe in nächster Zeit entledigen. Wenn das Gymnasiumgebäude in Mannheim auch in einer Zeit gebaut worden sei, so man noch nicht die Ansprüche von heututage gemacht habe, so dürfte der Herr Abg. Wassermann in seiner Schilderung doch etwas stark aufgetragen haben. Freilich müsse Redner zugeben, daß mindestens zwei Klassenzimmer der Abhilfe dringend bedürften.

Was die Zahl der Lehrkräfte und das Verhältniß der Professoren und Praktikanten anlange, so mache sich die Petition eines Rechenfehlers insofern schuldig, als nicht berücksichtigt werde, daß mehrere Nebenlehrer eine größere Anzahl von Unterrichtsstunden erteilten, bei deren Hinzurechnung sich für die Lehrkräfte die gleiche Verhältnißzahl wie in Freiburg oder Heidelberg ergeben würde. Auch sei das Verhältniß der Professoren und Praktikanten nicht so aufzufassen, als ob eine bestimmte Anzahl der einen oder anderen Kategorie budgetmäßig für jede Anstalt festgesetzt sei; das Budget bestimme vielmehr lediglich die Gesamtzahl der etatmäßigen Lehrstellen der einen und der anderen Gattung, dagegen hänge die Vertheilung auf die beiden Kategorien auf die einzelnen Anstalten vielfach von Zufälligkeiten ab. Für Mannheim sei insbesondere in der letzten Zeit durch Veretzung eines Professors dorthin Abhilfe geschaffen worden, und habe dieser lediglich der vorliegenden Petition zu verdanken, daß er nach Mannheim habe überriedeln müssen.

Die Ausführungen der Petition über die Ueberfüllung der Klassen seien allgemein gehalten und beziehe sich der Wunsch, daß eine Klasse mehr wie 35 Schüler nicht enthalten solle, auf das ganze Land. Für die oberen Klassen sei derselbe in Baden gegenstandslos, da hier eine Ueberschreitung der Zahl 30 nur in wenigen Fällen, eine Ueberschreitung der Zahl von 35 in einem einzigen Falle vorkäme. Wenn nun Redner auch die Meinung sofort zu unterschreiben bereit sei, daß so große Klassen bis zu 50 Schülern nicht vortheilhaft seien, so müßten doch auch die Folgen in's Auge gefaßt werden, welche eine allgemeine Vorschrift dahin, daß die Klassen nicht mehr wie 35 Schüler umfassen dürften, haben würden.

Wie Redner habe ausgerechnet lassen, wären 34 Klassen neu einzurichten, welche zu je 1 1/2 Lehrkräften veranschlagt, 51 neue Lehrkräfte mit einem jährlichen Kostenaufwand von 163 200 M. erforderten. Eine gleiche Vermehrung würden aber auch die Realgymnasien und Realschulen bedingen. Dazu kämen die Neubauten, welche in Konstanz, Freiburg, Mannheim, Karlsruhe, Rastatt, Heidelberg und Tauberbischofsheim notwendig wären, so daß Redner nicht glaube, daß derartige Anforderungen im Budget in diesem Hause günstigen Ausfichten begegneten. Dazu habe aber Redner auch die feste Ueberzeugung, daß die Frequenz der Gelehrtenschulen eine abnorme sei, zurückgehen müsse und zurückgehen werde, so daß schon aus diesem Grunde wenigstens zur Zeit kein Anlaß erblickt werden könne, eine allgemeine Aenderung wie die vorgeschlagene mit einem so großen Kostenaufwande zur Durchführung zu bringen. Redner weist an der Hand einer eingehenden Statistik nach, daß nicht nur jetzt schon eine Ueberfüllung der einzelnen Zweige des Staatsdienstes sich geltend mache, sondern auf mindestens noch 7 Jahre hinaus so große Zahlen von Kandidaten für den Staatsdienst als sicher festzustellen seien, daß die ungünstigen Ausfichten ihre Rückwirkung auf die Frequenz der Gymnasien nicht verfehlen könnten. Trete diese aber ein, so würde eine jetzt geschaffene Vermehrung der Lehrkräfte die weitere Folge haben, daß eine Reihe von Professoren beschäftigungslos würden. Wenn für Mannheim

Bürgerliche Rechtspflege.

Beständige Zustellung.

M. 148.2. Nr. 2955. Karlsruhe. Die Leopold Mayer Eheleute zu Rothfels, vertreten durch Rechtsanwalt Bed in Baden, klagen gegen den Ferdinand Erhard von Bruchsal, zur Zeit an unbekanntem Ort in Amerika abwesend, mit der Behauptung: Kommissionsär Schmidt habe unterm 18. Februar 1880 das den Klägern gehörige, auf der Gemarkung Rothfels belegene Anwesen unter Bürg- u. Selbstschuldnerschaft des Beklagten im Zwangswege um 20000 Mark ersteigert; weder der Steigerer, noch der Beklagte als Bürge seien ihren vertragmäßig übernommenen Verbindlichkeiten nachgekommen und sei den Klägern hieraus ein Schaden im Betrage von 6000 Mark zugegangen, auf Verurteilung des Beklagten, dahin gehend:

„Der Beklagte sei unter Kosten folge schuldig, die Kläger für den denselben durch Nichterfüllung der Bürgschaftsverbindlichkeit seitens des Beklagten zugegangenen Schaden im Betrage von 6000 Mark schadlos zu halten; auch sei das Urtheil gegen Sicherheitsleistung für vorläufig vollstreckbar zu erklären.“

und laden den Beklagten zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor die III. Civilkammer des Großh. Landgerichts zu Karlsruhe auf

Donnerstag den 17. Mai 1888, Vormittags 8 1/2 Uhr,

mit der Aufforderung, einen bei dem gedachten Gerichte zugelassenen Anwalt zu bestellen.

Zum Zwecke der öffentlichen Zustellung wird dieser Auszug der Klage bekannt gemacht.

Karlsruhe, den 1. März 1888. v. Röder, Gerichtsschreiber des Gr. Landgerichts.

Aufgebot.

N. 964.2. Nr. 2408. Ueberlingen. Landwirth Josef Klefel in Ahausen besitzt auf der Gemarkung Ahausen folgende Grundstücke, bezüglich deren eine Erwerbssurkunde nicht vorliegt:

- 1. Lagerbuch Nr. 665: 6 a 15 m Acker in Neuwiesen, einerf. Josef Hillebrand von Ahausen, anderf. Hermann Wanger Bach;
- 2. Lagerbuch Nr. 709: 5 a 17 m Acker in Neuwiesen, einerf. Philipp Auer, anderf. Georg Oberle von Ahausen.

Auf Antrag des Josef Klefel in Ahausen wird das Aufgebotsverfahren eingeleitet und es werden demgemäß alle diejenigen, die an den genannten Liegenschaften irgend welche in den Grund- und Handbüchern nicht eingetragene, auch sonst nicht bekannte dingliche, oder auf einem Stammguts- oder Familiengutsverbande beruhende Rechte haben oder zu haben glauben, aufgefordert, solche längstens bis zu dem auf:

Mittwoch den 31. Mai d. J., Vormittags 10 Uhr,

vor dem diesseitigen Gerichte anberaumten Aufgebotsstermin anzumelden, widrigenfalls dieselben für erloschen erklärt werden.

Ueberlingen, den 23. Februar 1888. Der Gerichtsschreiber Gr. Amtsgerichts: Bromberg.

N. 988.1. Nr. 2776. Emmendingen. Von Gr. Amtsgericht Emmendingen wurde heute folgendes Aufgebot

erlassen: Georg Schwaab der Obere von Denzlingen besitzt auf Gemarkung Denzlingen folgende Liegenschaft:

- Lagerbuch Nr. 3055, 29 Nr. 52 Dieter Wald im Hanswinkel, neben Johann Georg Vaterbach und David Neigel Erben.

Ein Erwerbstitel bezüglich dieser Liegenschaft ist im Grundbuche nicht eingetragen. Der Genannte hat das Aufgebotsverfahren beantragt.

Es werden alle diejenigen, welche an diese Liegenschaft in den Grund- und Handbüchern von Denzlingen nicht eingetragen und auch sonst nicht bekannte dingliche oder auf einem Stammguts- oder Familienverbände beruhende Rechte zu haben glauben, aufgefordert, längstens bis zu dem auf:

Donnerstag den 17. Mai 1888, Vormittags 9 Uhr,

vor Großh. Amtsgerichte Emmendingen bestimmten Termine dieselben anzumelden, widrigenfalls die nicht angemeldeten Ansprüche dem Aufforderungskläger gegenüber für erloschen erklärt werden.

Emmendingen, den 2. März 1888. Der Gerichtsschreiber Gr. Amtsgerichts: Jäger.

N. 962.2. Nr. 4255. Offenburg. Fater Hoos Witwe, Petronella, geb. Odenfuß von Billingen, Franziska, geb. Keller, wird für berechtigt erklärt, ihr Vermögen von dem ihres Ehemannes, gegen welchen das Konkursverfahren eröffnet ist, abzufordern, unter Befüllung derselben in die Kosten.

Dies veröffentlicht: Billingen, den 4. März 1888. Gerichtsschreiber Gr. Amtsgerichts: Huber.

Erbovordragungen. M. 146. Breisach. Zum Nachlass des am 11. Februar d. J. verstorbenen Landwirths Georg Jakob Segauer von Geiselheim ist dessen Sohn Georg Jakob

Segauer, welcher vor 20 Jahren nach Amerika ausgewandert ist, mitberufen. Da der Aufenthaltsort dieses Sohnes hier nicht bekannt ist, so wird derselbe zu den Verlassenschaftsverhandlungen mit dem Anfügen öffentlich vorgeladen, daß wenn nicht

binnen drei Monaten Erbanprüche von ihm geltend gemacht werden, die Erbschaft unter diejenigen Personen vertheilt wird, welchen solche zufälle, wenn der Vorgeladene zur Zeit des Erbanfalls nicht mehr am Leben gewesen wäre.

Breisach, den 23. Februar 1888. Großherzog. Notar: E. Gallus.

M. 185. Gengenbach. Joseph Bender, lediger Bäcker von hier, geboren am 11. April 1863, ist am dem Nachlass seiner am 21. Februar 1888 verstorbenen natürlichen Mutter, Justine Bender ledig von hier, erbberechtigt.

Da dessen Aufenthaltsort zur Zeit nicht bekannt ist, so wird derselbe hiermit aufgefordert, seine Erbanprüche binnen drei Monaten bei dem Unterzeichneten anzumelden, widrigenfalls der Nachlass vertheilt würde, wie wenn der Vorgeladene zur Zeit des Erbanfalls nicht mehr am Leben gewesen wäre.

Gengenbach, den 3. März 1888. Großh. Notar: Rudi.

M. 182. Neustadt. Johann Höfrenbach, genannt Hofmann, Schreiner, geboren zu Dittisshausen am 26. Juni 1850, seit 16 Jahren unbekannt wo abwesend, ist am Nachlass seines Adoptivvaters, Wilhelm Höfrenbach, Landwirth von Köthenbach, kraft Gesetzes mit Anderen erbberechtigt.

Derselbe wird mit Frist von drei Monaten zu den Ertheilungsverhandlungen mit dem Bedeuten vorgeladen, daß wenn er sich in obiger Frist nicht meldet, die Erbschaft denen zugetheilt werden wird, welchen sie zufälle, wenn er zur Zeit des Erbanfalls nicht mehr am Leben gewesen wäre.

Neustadt, den 5. März 1888. Der Großh. Notar: R. v. Schmidt.

M. 171. Heidelberg. Johann Jakob Schütz, 74 Jahre alt, und Michael Schütz, 39 Jahre alt, von Sandhausen gebürtig, beide seit längerer Zeit angethlich in Amerika, sind an dem Vermögen nachlasse ihres zu Sandhausen verstorbenen Bruders und Sandhausener Weins, des ledigen Landwirths Heinrich Schütz i. erberechtigt.

Die beiden werden nun zur Vermögensaufnahme und zu den Ertheilungsverhandlungen mit Frist von drei Monaten unter dem Bedeuten öffentlich hierher vorgeladen, daß für den Fall ihres Nichterscheinens die Erbschaft denen würde zugetheilt werden, welchen sie zufälle, wenn die Vorgeladenen zur Zeit des Erbanfalls nicht mehr gelebt hätten.

Heidelberg, den 5. März 1888. Großh. Notar: Gahn.

M. 133.1. Mosbach. An den Nachlass der am 3. Februar 1888 verstorbenen ledigen Landwirthin Christiana Dettinger von Heinsheim ist deren Nefte Jakob Frey von Mosbach, dessen Aufenthaltsort nicht bekannt ist, mit andern Geschwisterkindern erbberechtigt.

Derselbe wird hiermit zu der zu pflegenden Verlassenschaftsverhandlung mit Frist von drei Monaten mit dem Bedeuten vorgeladen, daß wenn er in der gegebenen Frist sich nicht meldet, der Nachlass so vertheilt wird, als wenn er, der Vorgeladene, zur Zeit des Erbanfalls nicht mehr am Leben gewesen wäre.

Mosbach, den 28. Februar 1888. Der Großherzogliche Notar: Gustav Dohstetter.

M. 169. Oberkirch. Ernst Münz, geboren den 14. August 1855, und Friedrich Wilhelm Münz, geboren den 23. October 1859, beide von Wänningen im Württemberg, nach Amerika ausgewandert und vermisst, sind zur Erbschaft ihrer zu Württemberg, Gemeinde Kautenbach, gestorbenen Schwester, der Gattnerin Johann Bengert Ehefrau, Anna Maria, geb. Münz von Wänningen, mitberufen. Dieselben bezu deren Rechtsnachfolger werden hiermit aufgefordert, ihre Erbanprüche innerhalb 3 Monaten bei dem Unterzeichneten geltend zu machen, widrigenfalls die Erbschaft denen zugetheilt werden würde, welchen sie zufälle, wenn die Vorgeladenen zur Zeit des Erbanfalls nicht mehr am Leben gewesen wären.

Oberkirch, den 2. März 1888. Großh. Gerichtsnotar: Käbndtlich.

M. 144.1. Billingen. Heinrich Gieger, 23 Jahre alter Schmied von Sandhausen, ist am 22. Januar 1888 in Sandhausen verstorbenen Fabrikarbeiterin Ursula Gieger ledig von Sandhausen gelehrt mitberufen.

Da der Aufenthaltsort des genannten Erben bis jetzt nicht ermittelt werden konnte, wird derselbe hiermit aufgefordert, seine Erbanprüche innerhalb dreier Monate

darbei geltend zu machen, widrigenfalls er von der Erbschaft ausgeschlossen und sein Erbtheil denen würde zugetheilt werden, welchen er zufälle, wenn der

Erbe nicht mehr am Leben gewesen wäre.

Billingen, den 2. März 1888. Großh. Gerichtsnotar: Käbndtlich.

M. 144.1. Billingen. Heinrich Gieger, 23 Jahre alter Schmied von Sandhausen, ist am 22. Januar 1888 in Sandhausen verstorbenen Fabrikarbeiterin Ursula Gieger ledig von Sandhausen gelehrt mitberufen.

Da der Aufenthaltsort des genannten Erben bis jetzt nicht ermittelt werden konnte, wird derselbe hiermit aufgefordert, seine Erbanprüche innerhalb dreier Monate

darbei geltend zu machen, widrigenfalls er von der Erbschaft ausgeschlossen und sein Erbtheil denen würde zugetheilt werden, welchen er zufälle, wenn der

Erbe nicht mehr am Leben gewesen wäre.

Billingen, den 2. März 1888. Großh. Gerichtsnotar: Käbndtlich.

Segauer, welcher vor 20 Jahren nach Amerika ausgewandert ist, mitberufen. Da der Aufenthaltsort dieses Sohnes hier nicht bekannt ist, so wird derselbe zu den Verlassenschaftsverhandlungen mit dem Anfügen öffentlich vorgeladen, daß wenn nicht

binnen drei Monaten Erbanprüche von ihm geltend gemacht werden, die Erbschaft unter diejenigen Personen vertheilt wird, welchen solche zufälle, wenn der Vorgeladene zur Zeit des Erbanfalls nicht mehr am Leben gewesen wäre.

Breisach, den 23. Februar 1888. Großherzog. Notar: E. Gallus.

M. 185. Gengenbach. Joseph Bender, lediger Bäcker von hier, geboren am 11. April 1863, ist am dem Nachlass seiner am 21. Februar 1888 verstorbenen natürlichen Mutter, Justine Bender ledig von hier, erbberechtigt.

Da dessen Aufenthaltsort zur Zeit nicht bekannt ist, so wird derselbe hiermit aufgefordert, seine Erbanprüche binnen drei Monaten bei dem Unterzeichneten anzumelden, widrigenfalls der Nachlass vertheilt würde, wie wenn der Vorgeladene zur Zeit des Erbanfalls nicht mehr am Leben gewesen wäre.

Gengenbach, den 3. März 1888. Großh. Notar: Rudi.

M. 182. Neustadt. Johann Höfrenbach, genannt Hofmann, Schreiner, geboren zu Dittisshausen am 26. Juni 1850, seit 16 Jahren unbekannt wo abwesend, ist am Nachlass seines Adoptivvaters, Wilhelm Höfrenbach, Landwirth von Köthenbach, kraft Gesetzes mit Anderen erbberechtigt.

Derselbe wird mit Frist von drei Monaten zu den Ertheilungsverhandlungen mit dem Bedeuten vorgeladen, daß wenn er sich in obiger Frist nicht meldet, die Erbschaft denen zugetheilt werden wird, welchen sie zufälle, wenn er zur Zeit des Erbanfalls nicht mehr am Leben gewesen wäre.

Neustadt, den 5. März 1888. Der Großh. Notar: R. v. Schmidt.

M. 171. Heidelberg. Johann Jakob Schütz, 74 Jahre alt, und Michael Schütz, 39 Jahre alt, von Sandhausen gebürtig, beide seit längerer Zeit angethlich in Amerika, sind an dem Vermögen nachlasse ihres zu Sandhausen verstorbenen Bruders und Sandhausener Weins, des ledigen Landwirths Heinrich Schütz i. erberechtigt.

Die beiden werden nun zur Vermögensaufnahme und zu den Ertheilungsverhandlungen mit Frist von drei Monaten unter dem Bedeuten öffentlich hierher vorgeladen, daß für den Fall ihres Nichterscheinens die Erbschaft denen würde zugetheilt werden, welchen sie zufälle, wenn die Vorgeladenen zur Zeit des Erbanfalls nicht mehr gelebt hätten.

Heidelberg, den 5. März 1888. Großh. Notar: Gahn.

M. 133.1. Mosbach. An den Nachlass der am 3. Februar 1888 verstorbenen ledigen Landwirthin Christiana Dettinger von Heinsheim ist deren Nefte Jakob Frey von Mosbach, dessen Aufenthaltsort nicht bekannt ist, mit andern Geschwisterkindern erbberechtigt.

Derselbe wird hiermit zu der zu pflegenden Verlassenschaftsverhandlung mit Frist von drei Monaten mit dem Bedeuten vorgeladen, daß wenn er in der gegebenen Frist sich nicht meldet, der Nachlass so vertheilt wird, als wenn er, der Vorgeladene, zur Zeit des Erbanfalls nicht mehr am Leben gewesen wäre.

Mosbach, den 28. Februar 1888. Der Großherzogliche Notar: Gustav Dohstetter.

M. 169. Oberkirch. Ernst Münz, geboren den 14. August 1855, und Friedrich Wilhelm Münz, geboren den 23. October 1859, beide von Wänningen im Württemberg, nach Amerika ausgewandert und vermisst, sind zur Erbschaft ihrer zu Württemberg, Gemeinde Kautenbach, gestorbenen Schwester, der Gattnerin Johann Bengert Ehefrau, Anna Maria, geb. Münz von Wänningen, mitberufen. Dieselben bezu deren Rechtsnachfolger werden hiermit aufgefordert, ihre Erbanprüche innerhalb 3 Monaten bei dem Unterzeichneten geltend zu machen, widrigenfalls die Erbschaft denen zugetheilt werden würde, welchen sie zufälle, wenn die Vorgeladenen zur Zeit des Erbanfalls nicht mehr am Leben gewesen wären.

Oberkirch, den 2. März 1888. Großh. Gerichtsnotar: Käbndtlich.

M. 144.1. Billingen. Heinrich Gieger, 23 Jahre alter Schmied von Sandhausen, ist am 22. Januar 1888 in Sandhausen verstorbenen Fabrikarbeiterin Ursula Gieger ledig von Sandhausen gelehrt mitberufen.

Da der Aufenthaltsort des genannten Erben bis jetzt nicht ermittelt werden konnte, wird derselbe hiermit aufgefordert, seine Erbanprüche innerhalb dreier Monate

darbei geltend zu machen, widrigenfalls er von der Erbschaft ausgeschlossen und sein Erbtheil denen würde zugetheilt werden, welchen er zufälle, wenn der

Erbe nicht mehr am Leben gewesen wäre.

Billingen, den 2. März 1888. Großh. Gerichtsnotar: Käbndtlich.

M. 144.1. Billingen. Heinrich Gieger, 23 Jahre alter Schmied von Sandhausen, ist am 22. Januar 1888 in Sandhausen verstorbenen Fabrikarbeiterin Ursula Gieger ledig von Sandhausen gelehrt mitberufen.

Da der Aufenthaltsort des genannten Erben bis jetzt nicht ermittelt werden konnte, wird derselbe hiermit aufgefordert, seine Erbanprüche innerhalb dreier Monate

darbei geltend zu machen, widrigenfalls er von der Erbschaft ausgeschlossen und sein Erbtheil denen würde zugetheilt werden, welchen er zufälle, wenn der

Erbe nicht mehr am Leben gewesen wäre.

Billingen, den 2. März 1888. Großh. Gerichtsnotar: Käbndtlich.

Geladene zur Zeit des Erbanfalls nicht mehr am Leben gewesen wäre.

Billingen, den 3. März 1888. Der Großh. Notar: Mattes.

M. 131. Waldkirch. Zum Nachlass der zu Altimonswald verstorbenen Genesina Hoch, Witwe des Sebastian Seng, Tagelöhner daselbst, sind die beiden Söhne des verstorbenen Christian Hoch, 1. amens Andreas und Christian Hoch, als erbberechtigt berufen. Dieselben begaben sich in den 50er Jahren nach Nordamerika und haben schon viele Jahre keine Nachricht mehr von sich gegeben. Da der Aufenthaltsort dieser Abwesenden daher unbekannt ist, so werden sie oder deren Nachkommen zu den Vermögensaufnahmen und zu den Theilungsverhandlungen mit dem Anfügen hiermit öffentlich geladen, daß wenn sie sich innerhalb

drei Monaten darüber nicht melden, die Erbschaft denen wird zugetheilt werden, welchen sie zufälle, wenn die Geladenen zur Zeit des Erbanfalls gar nicht mehr am Leben gewesen wären.

Waldkirch, den 1. März 1888. Der Großh. Notar: F. Zimmermann.

Handelsregistererträge. N. 967. Mannheim. In das Handelsregister wurde eingetragen:

- 1. D. 3. 489 des Firm.Reg. Bd. III zur Firma „Christian Brüger 1.“ in Käfertal: Diese Firma ist erloschen.
- 2. D. 3. 149 des Firm.Reg. Bd. III zur Firma „Hermann Keller“ in Mannheim: Diese Firma ist erloschen.
- 3. D. 3. 345 des Firm.Reg. Bd. III zur Firma „C. S. Vogel“ in Mannheim: Diese Firma ist erloschen.
- 4. D. 3. 68 des Ges.Reg. Bd. VI zur Firma „Orth u. Schulz“ in Neckarau: Die Gesellschaft wurde durch den am 8. October 1886 erfolgten Tod des Theilhabers Johann Orth aufgelöst und ist die Firma erloschen.
- 5. D. 3. 490 des Firm.Reg. Bd. III zur Firma „Peter Schulz“ in Neckarau. Inhaber: Peter Schulz, Kaufmann in Neckarau.
- 6. D. 3. 69 des Ges.Reg. Bd. VI zur Firma „L. Noeckel“ in Mannheim: Die Gesellschaft wurde unterm 15. Februar 1888 durch den Austritt des Theilhabers Emil Maier aufgelöst; der Theilhaber Julius Kaufmann übernimmt das Geschäft mit allen Aktiven und Passiven und führt dasselbe unter Beibehaltung der bisherigen Gesellschaftsform als Einzel-Firma fort.
- 7. D. 3. 491 des Firm.Reg. Bd. III zur Firma „L. Noeckel“ in Mannheim. Inhaber: Robert Roesch, Kaufmann aus Neustlingen, wohnhaft in Mannheim.
- 8. D. 3. 42 des Ges.Reg. Bd. III zur Firma „Simon Mayer“ in Mannheim: Die Gesellschaft wurde unterm 15. Februar 1888 durch den Austritt des Theilhabers Emil Maier aufgelöst; der Theilhaber Julius Kaufmann übernimmt das Geschäft mit allen Aktiven und Passiven und führt dasselbe unter Beibehaltung der bisherigen Gesellschaftsform als Einzel-Firma fort.
- 9. D. 3. 492 des Firm.Reg. Bd. III zur Firma „Simon Mayer“ in Mannheim. Inhaber: Julius Kaufmann, Kaufmann in Mannheim.
- 10. D. 3. 493 des Firm.Reg. Bd. III zur Firma „J. P. Schäfer“ in Ladenburg: Diese Firma ist erloschen.
- 11. D. 3. 494 des Firm.Reg. Bd. III zur Firma „Medicinal-Droguerie zum Rothem Kreuz von B. Sieberer, Apotheker“ in Mannheim. Inhaber: Wilhelm Sieberer, Apotheker aus Neckinghausen (Westfalen), wohnhaft in Mannheim.
- 12. D. 3. 495 des Firm.Reg. Bd. III zur Firma: „F. Pohl, Mannheimer Dampfziegelei“ in Mannheim. Inhaber: Peter Pohl, Schieferdeckermeister in Mannheim. Der zwischen diesem und Adelheid Bremmisen von Hambrüden am 28. April 1887 zu Mannheim errichtete Ehevertrag bestimmt in Artikel 1: Die Brautleute und künftigen Ehegatten bedingen, daß ihr beiderseitiges Vermögen durchaus getrennt bleiben soll. Die Ehefrau behält die völlige Verwaltung ihrer beweglichen und unbeweglichen Güter und den freien Genuß ihrer Einkünfte. Die Lasten der Ehe werden von dem Bräutigam und künftigen Ehemann allein bestritten.

Mannheim, den 25. Februar 1888. Großh. Amtsgericht II. Dr. Hummel.

N. 932. Nr. 2267. Mosbach. Zu D. 3. 27 des Gesellschaftsregisters, Firma „Gebrüder Knecht“ in Ober-Scheffern, wurde unterm 28. d. Mts. eingetragen:

Die Gesellschaft ist erloschen. Mosbach, den 28. Februar 1888. Großh. bad. Amtsgericht. Dr. Reiß.

N. 931. Nr. 2268. Mosbach. Zu D. 3. 382 des Firmeregisters wurde unterm 28. d. M. eingetragen:

Firma „Martin Knecht“ in Ober-Scheffern. Inhaber: Martin Knecht daselbst. Derselbe ist mit Maria Sommer von Ober-Scheffern verheiratet. Nach dem unterm 19. September 1877 errichteten Ehevertrage ist in § 1 bestimmt:

Der Bräutigam bringt die Hälfte eines zweistöckigen Wohnhauses sammt Scheuer und sonstiger Zubehör in

die Ehe. Im Voraberkungsfalle des Bräutigams ist die Braut berechtigt, diesen Hausantheil sammt Zugehör um den Anschlag von 900 fl. = 1542 M. 86 Pf. zu Eigenthum zu übernehmen. Mosbach, den 28. Februar 1888. Großh. bad. Amtsgericht. Dr. Reiß.

Strafrechtspflege.

M. 20.3. Nr. 2493. Heidelberg. 1. Der am 4. Januar 1865 in Heidelberg geborne Schloffer Carl Heinrich Pfeil, zuletzt wohnhaft alda, 3. St. in Amerika, 2. der am 21. April 1865 in Heidelberg geb. Kaufmann Johann Balthasar Finl, zuletzt wohnhaft alda, 3. St. in Amerika, 3. der am 29. Dezember 1863 in Dossenheim geborne Kaufmann Joh. Philipp Kraft, zuletzt wohnhaft in Heidelberg, 4. der am 25. Juni 1865 in Heidelberg geb. Bäcker Joh. Heinrich Reuter, zuletzt wohnhaft alda, 3. St. in London, 5. der am 7. August 1865 in Heidelberg geb. Friseur Wilh. Georg Seppich, zuletzt wohnhaft alda, 3. St. in Amerika, 6. der am 30. Novbr. 1865 zu Kirchheim geb. Landwirth Johannes Baumann, zuletzt wohnhaft alda, 3. St. in Amerika, 7. der am 10. März 1865 in Leimen geborne Metzger Rudolf Ringa, zuletzt wohnhaft alda, 3. St. in Amerika, 8. der am 11. Dezember 1865 in Rohrbach geb. Landwirth Johann Martin Scherz, zuletzt wohnhaft alda, 3. St. in Amerika, 9. der am 24. August 1865 in Sandhausen geb. Schloffer Johannes Müller, zuletzt wohnhaft alda, 3. St. in Amerika, 10. der am 27. April 1865 in Schönau geb. Bäcker Georg Adam Herion, zuletzt wohnhaft alda, 3. St. in London, 11. der am 26. Juni 1865 in Schönau geb. Kaufmann Leonhard Nidel, zuletzt wohnhaft alda, 3. St. in Amerika, 12. der am 20. Mai 1865 in Biegelhausen geb. Balthasar Ludwig Haifner, zuletzt wohnhaft alda, 3. St. in Amerika, 13. der am 1. October 1861 in Betschelsbach geb. Landwirth Konrad Adolf Schmidt, zuletzt wohnhaft alda, 3. St. in Amerika, 14. der am 27. März 1865 in Marktbrunn geb. Gärtner Johann Michael Schmidt, zuletzt wohnhaft in Heidelberg, 3. St. in Amerika, werden beschuldigt, als Gehilfen in der Abficht, sich den Eintritt in den Dienst des stehenden Heeres oder der Flotte zu erziehen, ohne Erlaubnis des Bundesgebiet verlassen, oder nach erzieltem militärischen Alter sich außerhalb des Bundesgebietes aufzuhalten zu haben.

Bergeben gegen § 140 Abs. 1 Nr. 1 M. St. G. B.

Dieselben werden auf: Freitag den 13. April 1888, Vormittags 9 Uhr,

vor die I. Strafkammer des Gr. Landgerichts Mannheim zur Hauptverhandlung geladen.

Bei unentschuldigtem Ausbleiben werden dieselben auf Grund der nach § 472 der Strafprozeßordnung von dem Civilvorstand der Erstkammern in Heidelberg und Kitzingen am 13. ds. Mts. bezug. 30. Januar d. J. über die der Anlage zu Grunde liegenden Thatfachen ausgestellten Erklärungen verurtheilt werden.

Heidelberg, den 21. Februar 1888. Großh. Staatsanwaltschaft. v. Dufsch.

M. 62.3. Nr. 2513. Mosbach. Carl Friedrich Hedt, geboren am 12. October 1865 in Heidelberg, zuletzt wohnhaft in Waldsloh, wird beschuldigt, als Gehilfen in der Abficht, sich den Eintritt in den Dienst des stehenden Heeres oder der Flotte zu erziehen, ohne Erlaubnis des Bundesgebiet verlassen, oder nach erzieltem militärischen Alter sich außerhalb des Bundesgebietes aufzuhalten zu haben.

Bergeben gegen § 140 Abs. 1 Nr. 1 M. St. G. B.

Derselbe wird auf: Donnerstag den 3. Mai 1888, Vormittags 9 Uhr,

vor die I. Strafkammer des Großh. Landgerichts Mosbach zur Hauptverhandlung geladen.

Bei unentschuldigtem Ausbleiben wird derselbe auf Grund der nach § 472 der Strafprozeßordnung von dem Gr. Bezirksamt zu Heidelberg über die der Anlage zu Grunde liegenden Thatfachen ausgestellten Erklärung verurtheilt werden.

Mosbach, den 24. Februar 1888. Großh. Staatsanwaltschaft. Junghans.

M. 181.1. Nr. 1252. Mannheim. Der 30 Jahre alte ledige Bergolber Georg Biss von Benzheim, zuletzt wohnhaft gewesen in Mannheim, wird beschuldigt, daß er als Gefangener in I. Klasse ausgewandert sei, ohne von der bevollmächtigten Auswanderung der Militärbehörde Anzeige erlassen zu haben. Uebertretung gegen § 360 Z. 3 des Strafgesetzbuchs. Derselbe wird auf Anordnung Großh. Amtsgerichts V hierseits auf Samstag den 14. April d. J., Form. 8 Uhr, vor das Gr. Amtsgericht Mannheim zur Hauptverhandlung geladen. Bei unentschuldigtem Ausbleiben wird derselbe auf Grund der nach § 472 der Strafprozeßordnung von dem Königl. Landwehrbezirks-Kommando zu Heidelberg ausgestellten Erklärung verurtheilt werden.

Mannheim, den 3. März 1888. Der Gerichtsschreiber Gr. Amtsgerichts: Galm.